17. Beförderung von Personen

Die Beförderung von Begleitgütern der Reisenden, wie Gepäck und Kraftfahrzeuge, oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung der Personen sind von der Steuer zu befreien, soweit die Beförderungen dieser Personen steuerfrei sind.

Artikel 3

(1) Ab 1. Januar 1988 wird der Buchstabe g) von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG gestrichen.

(2) Ab 1. Januar 1990 werden die Buchstaben d) und f) von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG gestrichen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Maßnahmen in Kraft, um den Artikeln 1, 2 und 3 spätestens zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Bestimmungen, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie treffen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1)

KOM(87) 286 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. Juni 1987)

(87/C 183/15)

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission (2) wird aufgrund des Änderungsvorschlags wie folgt geändert.

Artikel 2 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultation der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach ihrer Annahme nachzukommen."

---

(1) KOM(86) 214 endg.
ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1986, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1986, S. 3 oder KOM(86) 214 endg./2 vom 17. Juni 1986, nur für die französische Fassung.